

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetz vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1 – 5a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 436) und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I vom 27.12.2006, S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I S. 2009,2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. I S. 430), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Babenhausen in ihrer Sitzung am 14.06.2018 nachstehende

1. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen beschlossen:

Soweit das Land Hessen der Stadt Babenhausen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:

1. Die Einkommensstaffelung nach §1 (1), §2, §4 und Anlage 1 dieser Satzung für die Betreuungsgebühren eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr entfällt.
2. Eine Betreuungsgebühr nach §1 (3) und Anlage 1 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
3. Eine Betreuungsgebühr nach §1 (3) und Anlage 1 dieser Satzung für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr wird anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich gebucht wurde.
4. Die Geschwisterkindermäßigung nach §2 (3) dieser Satzung entfällt für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr.
5. Die Regelung zum sog. „BAMBINI-Geld“ nach §2 (5) dieser Satzung entfällt.
6. Die Betreuungsgebühr nach §2 (9) Satz 2 und Anlage 1 dieser Satzung für die Betreuung eines Kindes ab dem vollendeten 3. Lebensjahr vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind

vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

7. Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.
8. Die vorstehende Änderungssatzung und die geänderte Anlage 1 dieser Satzung treten mit Wirkung vom 1. August 2018 in Kraft.

Babenhhausen, den 14.06.2018

Der Magistrat der Stadt Babenhhausen



Joachim Knoke
Bürgermeister



Anlage 1

Gebühren in Kindertageseinrichtungen der Stadt Babenhausen gültig ab 01.08.2018

Betreuungsangebot 3-6-Jährige

Modell	Gebühr ab 01.08.2018	tägliche Betreuungszeit	tägl. Betreuungszeit oberhalb 6 Stunden	Monatliche Gebühr mit Beitragsfreistellung
25 Std./Wo	160,00 €	5	0	-
30 Std./Wo*	192,00 €	6	0	-
35 Std./Wo	224,00 €	7	1	32,00 €
44,5 Std./Wo	284,80 €	8,9	2,9	92,80 €
47,5 Std./Wo	304,00 €	9,5	3,5	112,00 €

Maßgebliches Betreuungsmodell: Halbtags – 5 Stunden täglich – 160,00 € monatlich.
Betreuungsgebühr pro tägl. Betreuungsstunde: 160,00 € / 5 Std. = 32,00 €

Betreuungsangebot unter 3-Jährige

Modell	Gebühr 1. Kind	Red. Gebühr unter einem Jahreseinkommen von 50.000 € 1. Kind	Gebühr 2. Kind	Red. Gebühr unter einem Jahreseinkommen von 50.000 € 2. Kind	Weitere Kinder
25 Std./Wo	242,00 €	192,00 €	145,20 €	115,20 €	frei
30 Std./Wo*	290,40 €	230,40 €	174,20 €	138,20 €	frei
35 Std./Wo	338,80 €	268,80 €	203,30 €	161,30 €	frei
44,5 Std./Wo	430,80 €	341,80 €	258,50 €	205,10 €	frei
47,5 Std./Wo	459,80 €	364,80 €	275,90 €	218,90 €	frei

* Harpertshausen

Bei verspäteter Abholung des Kindes ist pro viertel Stunde der Betrag in Höhe von 2,50 € zu entrichten. Die Karenzzeit beträgt 5 Minuten innerhalb der Öffnungszeit. Bei „verspäteter Abholung nach Öffnungszeit“ ist ein Betrag in Höhe von 15,00 Euro zu entrichten.